

Oberhammer Rechtsanwälte GmbH

Karlsplatz 3/1, A-1010 Wien
T: +43 1 5033000
F: +43 1 503300033
info@oberhammer.co.at
www.oberhammer.co.at

Mag. Valentina Arnez
LL.M. (KING'S COLLEGE LONDON)
Rechtsanwältin | Attorney at Law

v.arnez@oberhammer.co.at

An das
**Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz**
Stubenring 1
1010 Wien
per Email: vi7@sozialministerium.at
BMI-III-1-stellungnahmen@bmi.gv.at

In Kopie
an das
Präsidium des Nationalrates
per Email: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 29. März 2019

**Betreff: Stellungnahme zum Ministerialentwurf betreffend das Bundesgesetz, mit dem das
Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert
werden (124/ME, XXVI. GP)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Oberhammer Rechtsanwälte GmbH berät und unterstützt pro Jahr einige hunderte Personen, die um Erteilung einer Blauen Karte EU bzw. einer Rot-Weiß-Rot Karte für Schlüsselkräfte oder Studienabsolventen ansuchen. Vor diesem Hintergrund und aus Sicht unserer Mandanten sind die Neuerungen betreffend die Vereinfachung des Antragsverfahrens sehr zu begrüßen. Mit Verlaub darf jedoch auf die nachfolgenden Punkte hingewiesen werden:

Zu Artikel 1 Z 3:

Die Reduktion des erforderlichen monatlichen Mindestbruttoentgelts gemäß § 12b Z 1 AuslBG für sonstige Schlüsselkräfte aus Drittstaaten, stellt eine sehr positive Maßnahme dar. Das bislang erforderliche monatliche Bruttoentgelt zur Erteilung der Rot-Weiß-Rot Karte für Schlüsselkräfte ist verhältnismäßig sehr hoch angesetzt. Dies führt in der Praxis dazu, dass in vielen Fällen zwar der Mindestlohn gemäß dem zur Anwendung kommenden Kollektivvertrag erfüllt wäre, hingegen das (oftmals wesentlich) höhere Bruttomindestentgelt gemäß § 12b Z 1 AuslBG nicht erfüllt werden kann.

In diesem Zusammenhang darf ferner angeregt werden, die im Entwurf vorgeschlagene Reduktion der Mindestentgelte für Schlüsselkräfte gemäß § 12b Z 1 AuslBG, auch auf Studienabsolventen gemäß § 12b Z 2 AuslBG anzuwenden. Eine Schlechterstellung jener Drittstaatsangehörigen, die das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten und bereits in Österreich studiert haben, wäre andernfalls unverhältnismäßig.

Zu Artikel 2 Z 4:

Die im Entwurf vorgeschlagene Ausnahme der Anwendung des § 11 Abs 2 Z 2 NAG für sonstige Schlüsselkräfte, stellt eine sehr zielführende Vereinfachungsmaßnahme zur Erteilung von Rot-Weiß-Rot Karten für Schlüsselkräfte dar. Erfahrungsgemäß ist die Beibringung eines Unterkunftsnachweises vor Zuzug ein Erfordernis, dass aufgrund der bestehenden Mietrechtspraxis - nur Personen mit gesichertem Aufenthaltsrecht als Mieter zu akzeptieren – nur unter äußerst schwierigen Umständen und Bezahlung vergleichsweise hoher Mietpreise zu erbringen ist.

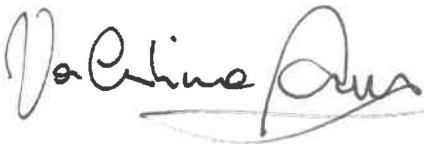
Bei genauer Betrachtung ist jedoch nach wie vor keine Verfahrenserleichterung mit dieser Änderung zu erwarten. Während der Unterkunftsnachweis entsprechend dem Ministerialentwurf zwar offiziell entfällt, wird die jeweils zuständige Behörde diesen Unterkunftsnachweis (im Regelfall: unterzeichneter Mietvertrag) unter Verweis auf § 11 Abs 2 Z 4 iVm Abs 5 NAG, durch die „Hintertür“ verlangen. Die in Wien zuständige Magistratsabteilung 35 hat auf diesen Umstand in ihrer Stellungnahme zum Ministerialentwurf bereits ausdrücklich hingewiesen.

In der Folge ist daher in der Praxis keine Verfahrenserleichterung für die Antragsteller zu erwarten. Hingegen müssen diese weiterhin einen Mietvertrag abschließen, um dem Erfordernis des Nachweises der entstehenden Mietbelastungen nachzukommen. Um dem intendierten Ziel und Zweck des Ministerialentwurfs zu entsprechen und gleichzeitig einen möglichst schonenden Eingriff in die bestehende Rechtsordnung zu gewährleisten, wird der nachfolgende Wortlaut betreffend Artikel 2 Z 4 des Ministerialentwurfs vorgeschlagen:

In § 41 Abs. 1 und 2 wird jeweils nach der Wortfolge „Voraussetzungen des 1. Teiles“ die Wortfolge „mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 4 hinsichtlich der Überprüfung der Mietbelastungen gemäß § 11 Abs. 5 und § 11 Abs. 2 Z 2“ eingefügt.

Um Berücksichtigung dieser Stellungnahme wird höflichst ersucht.

Mit freundlichen Grüßen



RA Mag. Valentina Arnez

Oberhammer Rechtsanwälte GmbH